



Stadt Lauta

Landkreis Bautzen

Satzung der Stadt Lauta

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen und Grundstücksflächen

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr.5, S.146-195) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2004 (SächsGVBl. S.418), letzte Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Stadtrat der Stadt Lauta in seiner Sitzung vom 09.12.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Grundstücksflächen

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsrecht
- § 3 Antrag auf Benutzung
- § 4 Überlassung der Räume und Flächen
- § 5 Besondere Vorschriften des Brandschutzes
- § 6 Haftung
- § 7 Widerruf

II. Benutzungsgebühren

- § 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 9 Gebühren
- § 10 Gebührenermäßigung
- § 11 Inkrafttreten

I. Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Grundstücksflächen

Präambel

Die Stadt Lauta unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für die Bereitstellung von öffentlichen Grundstücksflächen (Marktplatz, Tornoer Teich, usw.).

Gemäß § 9, Abs. 1, SächsKAG, können die Gemeinden für die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Flächen Gebühren erheben.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Lauta einschließlich der Ortsteile und ist bestimmt für die nachfolgend aufgeführten Räume in öffentlichen Gebäuden bzw. den benannten öffentlichen Flächen:

- | | |
|--|----------------------------|
| - Haus der Jugend | Lauta, Lessingplatz 7 |
| - Funktionsgebäude FSV Lauta Neubau – Vereinsraum | Lauta, Passauer Straße 2 |
| - GS Lauta - Klassenräume/Aula | Lauta, Hans-Sachs- Str. 20 |
| - Marktplatz | Lauta, Mittelstraße 4 |
| - Bolzplatz | Lauta, Einsteinstraße |
| - Kulturhaus Laubusch | OT LB, Hauptstraße 10 |
| - GS Laubusch/Klassenräume | OT LB, Hauptstraße 61 |
| - Freibad Laubusch | OT LB, Hauptstraße |
| - Kulturhaus Torno | OT Torno, Schulstraße 10 |
| - Haus der Begegnungen Torno | OT Torno, Schulstraße 7b |
| - Platz Tornoer Teich | OT Torno, Rademacherstr. |
| - Ehemalige Schule Leippe/MZR | OT Leippe, Hauptstraße 31 |
| - Sonstige öffentliche Flächen im Eigentum der Stadt Lauta | |

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen sowie öffentlichen Flächen stehen jeder/jedem Einwohnerin/Einwohner der Stadt Lauta, allen ortsansässigen Vereinen, Parteien und Vereinigungen für private und öffentliche Nutzungen zur Verfügung.
- (2) Auf Antrag können die Einrichtungen und Flächen auch auswärtigen Personen, Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet die Verwaltung über diese Anträge.
- (3) Der/die Nutzer/in erkennt alle mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. öffentlichen Fläche in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten durch seine/ihre Unterschrift auf dem Nutzungsvertrag an.
- (4) Ein Rechtsanspruch für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Flächen besteht nicht.
- (5) Das Hausrecht hat die Stadt Lauta. Für die Zeit der genehmigten Nutzung wird es auf den Antragsteller/die Antragstellerin übertragen.

§ 3

Antrag auf Benutzung

- (1) Die Antragstellung auf Nutzung der öffentlichen Einrichtungen bzw. öffentlichen Flächen ist in mündlicher bzw. telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form möglich.
- (2) Die Räume und Flächen werden auf Antrag für einzelne Veranstaltungen stundenweise/tageweise oder für Nutzungszeiträume, die bis zu 12 Monaten eines Kalenderjahres begrenzt sind, zur Nutzung überlassen. Die Bearbeitung und Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß Anlage 1 und 2.
- (3) Die Vergabe zur Nutzung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseinganges.
- (4) Der Antrag soll die Art und Dauer der Veranstaltung sowie die verantwortliche Person beinhalten (Antragsteller/in ist gleich Gebührenschildner/in).
- (5) Ein Antrag auf Benutzung von Räumen und Flächen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung von Gemeineigentum oder Sachwerten Dritter zu befürchten ist.

(6) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der kommunalen Räumlichkeiten und Flächen ausgeschlossen.

(7) Zwischen der Stadt Lauta und dem/der Antragsteller/in wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, worin alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung bzw. Fläche geregelt sind. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer/die Nutzerin die Bedingungen und Gebühren dieser Satzung an.

§ 4

Überlassung der Räume und Flächen

(1) Der Nutzungsgegenstand wird dem Nutzer/der Nutzerin in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die Nutzung beginnt mit der Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Übergabe der Schlüssel und endet mit der Abnahme der Räumlichkeiten bzw. Flächen und der Rückgabe der Schlüssel an den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Lauta.

(2) Die Räumlichkeiten und Flächen sind vom Nutzer/der Nutzerin entsprechend den Festlegungen im Nutzungsvertrag zu übergeben (siehe Muster Nutzungsvertrag Anlage 4).

(3) Die kommunalen Räumlichkeiten bzw. kommunalen Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung der Räumlichkeiten bzw. Flächen durch den Nutzer/die Nutzerin an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Der Nutzer/die Nutzerin stellt sicher, dass die für die jeweilige Nutzung notwendigen Genehmigungen nach bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften vor Beginn der Nutzung vorliegen.

(5) Der Nutzer/die Nutzerin ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz verantwortlich.

(6) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen, auch nach der Versammlungsstättenrichtlinie wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Besondere Vorschriften des Brandschutzes

(1) Zu Veranstaltungen, die ein besonderes Risiko hinsichtlich der Brandgefahr oder der Brandbekämpfung mit sich bringen können, ist der Gemeindeführer oder der Ortswehrleiter vor der Veranstaltung zu verständigen und zu hören.

(2) Zu Ausstattungs- und Dekorationszwecken ist nur nichtbrennbares bzw. schwer entflammbares Material zu verwenden.

(3) Die Bestuhlung darf nur im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne erfolgen. Die Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.

§ 6

Haftung

(1) Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgestände sowie die Flächen schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

(2) Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Beschädigungen, auch durch unsachgemäßen Gebrauch und Verluste, die an den Räumen, Gebäuden und Flächen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Mitglieder oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.

(3) Die Stadt Lauta wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von dem/der Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Stadt Lauta zurückzuführen ist.

(4) Die Haftung der Stadt Lauta als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(5) Es sind alle Nutzungsarten zulässig, die sicherstellen, dass keine staatsfeindliche Propaganda und Hetze verbreitet und gegen die Hausordnung verstoßen wird. Sollte es doch zu Verstößen kommen, wird die Veranstaltung unterbrochen, die Personen zur Anzeige gebracht und das Hausverbot erteilt.

(6) Für in Verlust geratene oder zerbrochene Einrichtungsgegenstände bzw. Mobiliar und Schäden am Gebäude werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Lauta.

(7) Der Nutzer/die Nutzerin muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung haben (Bestandteil des NV).

§ 7

Widerruf

(1) Die Nutzungserlaubnis kann durch den Bürgermeister in begründeten Fällen widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei

- Sonderveranstaltungen mit öffentlichen Interesse der Stadt,
- nicht zweck- und vertragsgemäßer Nutzung,
- Betriebsstörungen oder unvorhergesehene Reparaturarbeiten,
- erheblichen Beschädigungen oder unzumutbare Störungen Dritter,

(2) Im Falle des begründeten Widerrufs besteht für die Nutzer kein Anspruch auf Schadenersatz.

II. Benutzungsgebühren

§ 8

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. der öffentlichen Fläche.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist mit Übergabe des Nutzungsvertrages und der Übergabe der Schlüssel fällig.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften auch einzeln als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Festlegungen gemäß Anlage 1 und 2 dieser Satzung. Sie bemisst sich nach den Vorgaben des SächsKAG.
- (2) Die Gebühren werden als Stunden- bzw. Tagessätze festgesetzt. Der Stundensatz gilt für die Nutzung von 1 bis 2 Stunden. Ab 3. Stunde Nutzung und die Wochenendnutzung gelten als Tagessatz. Die Wochenendnutzung gilt von der Schlüsselübergabe am Freitag bzw. Donnerstag bis zur Schlüsselrückgabe am Montag. Möchte ein Nutzer den Raum nur stundenweise nutzen, muss die Schlüsselabholung und Schlüsselrückgabe zwingend am Nutzungstag erfolgen.
- (3) Für die Nutzung sämtlicher Plätze ist durch den Nutzer im Vorfeld eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.
- (4) Für die Nutzung der kommunalen Flächen durch ortsansässige gemeinnützige Vereine wird keine Nutzungsgebühr erhoben.
- (5) Für die Nutzung der Freifläche im Freibad Laubusch zu kommerziellen Zwecken wird eine Pauschale von 700,00 € erhoben.

§ 10

Gebührenermäßigung

- (1) Jede Fraktion kann die Räumlichkeiten gemäß § 1 dieser Satzung einmal monatlich für die Durchführung der Fraktionssitzung kostenlos nutzen.

(2) Veranstaltungen, sofern diese öffentlich sind und kein Eintritt verlangt wird, die von Vereinen, Parteien und Gruppierungen für und mit Kindern durchgeführt werden, sind kostenfrei. Gleiches gilt für Veranstaltungen für Kinder für die am Standort Lauta befindlichen Schulen und Freien Träger der Kindertageseinrichtungen.

(3) Klassenräume stehen generell nicht für private bzw. gewerbliche Nutzungen zur Verfügung. Diese werden nur im Zusammenhang mit der Ausbildung und Förderung von Kindern im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

(4) Für ortsansässige gemeinnützige Vereine, Parteien und politische Gruppierungen, Senioren- und Männertreffs und Sportgruppen erfolgt pro Nutzung eine Gebührenermäßigung entsprechend Anlage 1 und 2.

5) Bei vereinsinternen Veranstaltungen ortsfremder Vereine zahlen diese den vollen Tagessatz, bei öffentlichen Veranstaltungen wird ein Aufschlag von 50 % der festgesetzten Nutzungsgebühr nach Anlage 1 und 2 erhoben.

(6) Bei sonstigen Nutzungen und Veranstaltungen von Gewerbetreibenden und Firmen jeglicher Art, wird ein Aufschlag von 50% der festgesetzten Nutzungsgebühr nach Anlage 1 und 2 erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die folgenden Gebührensatzungen außer Kraft:

1. Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Vereinsraumes im Funktionsgebäude der Kegelhalle der Stadt Lauta, Passauer Straße 3, einschließlich erfolgter Satzungsänderungen, Beschluss-Nr.: 5-32/2000 vom 21.06.2000
- ✓ 2. Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Lauta über die Inanspruchnahme des großen Saales im Haus der Jugend/Lessingplatz, Beschluss-Nr.: 9-76/1995 vom 15.11.1995
3. Die Satzung der Gemeinde Leippe-Torno über die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen und die Erhebung von Gebühren für deren Nutzung, Beschluss-Nr.: 31-10/2004 vom 15.11.2004
4. Der Beschluss über den Pachtzins und Betriebskosten für vermietete und verpachtete Räumlichkeiten der Gemeinde Laubusch (Nutzer von kommunalen Räumlichkeiten) Beschluss-Nr.: 111-17/1996 vom 30.01.1996

- ✓ 5. Die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung) Artikel 2 und 3, Beschluss-Nr.: 8-92 /2001 vom 14.11.2001
- 6. Der Beschluss über die Festsetzung Mietpreis Vereinsraum (ehemaliges Café) im Kulturhaus Laubusch, Beschluss-Nr.: 2-13/2007 vom 14.02.2007.

Lauta, 10.12.2014

Ruhland

Ruhland
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4, Abs.4, Satz 1, SächsGemO, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs.2, SächsGemO, wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs.4, Satz 1, SächsGemO, genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4, Satz 1, SächsGemO, genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.